



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-38/2016

Datum: 14. April 2016

Aktenzeichen	I/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Michael Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016

### **Betreff:**

**Wahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Vertreter für den Eigenbetrieb "Betriebshof Eltville" sowie Feststellung der von den Fraktionen entsandten Vertretern ohne Stimmrecht**

### **Sachverhalt:**

Für die Eigenbetriebe regelt § 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBG, dass der Betriebskommission Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt die Betriebssatzung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Eigenbetriebssatzung gehören der Betriebskommission an:

***Drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. Alle durch Satz 1 nicht vertretenen Fraktionen erhalten einen Sitz, jedoch kein Stimmrecht.***

Die Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Betriebskommission sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO.

Da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, findet das Verhältniswahlverfahren Anwendung.

Die Vertreter der Fraktionen ohne Stimmrecht werden lediglich benannt, nicht gewählt.

Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO besteht auch die Möglichkeit, dass sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann kann offen abgestimmt werden, wobei der einstimmige Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlages genügt; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Patrick Kunkel  
Bürgermeister